

## **Das handgeschriebene Testament**

Es ist noch immer der Irrglaube vieler Bürger, dass ein persönlich errichtetes Testament nicht handgeschrieben sein muss.

Erst kürzlich -in einer erbrechtlichen Beratung- erschien ein älteres Ehepaar bei mir und übergab mir ihr mit dem Computer erstelltes Testament. Einzig handgeschrieben waren die Unterschriften der beiden unter dem maschinell errichteten Testament.

In dieser Form ist das Testament jedoch unwirksam.

Ein persönlich errichtetes Testament erlangt erst dann seine Wirksamkeit, wenn es vom Erblasser handgeschrieben ist und von ihm auch unterschrieben wurde.

Bei einem persönlich errichteten Berliner Testament kann selbstverständlich nur einer von beiden Ehegatten das Testament schreiben. Das sollte in der Regel derjenige Ehegatte erledigen, der die leserlichste Handschrift hat. Bei einem Berliner Testament müssen jedoch beide Ehegatten das Testament unterzeichnen.

Erst kürzlich erhielt ich von einer Mandantin die Mitteilung, dass sie bei der Testamentseröffnung nach ihrem verstorbenen Ehemann durch ein weit entferntes Nachlassgericht Schwierigkeiten gehabt hätte, da die zuständige Rechtspflegerin ihr sagte, dass das persönlich errichtete Berliner Testament unwirksam sei, da beide Ehegatten das Testament lediglich mit Kürzel des Vornamens und ausgeschriebenen Nachnamen unterzeichnet hätten, ähnlich wie: „*M. Mustermann*“.

Hierbei sei wohl nicht hinreichend klar, wer mit dem Kürzel des Anfangsbuchstabens des Vornamens gemeint sei.

In § 2247 Abs. 2 BGB steht, dass die eigenhändige Unterschrift aus Vor- und Familiennamen bestehen soll. Die Unterzeichnung ist jedoch auch in der Weise möglich, wenn die Identität und Ernstlichkeit festgestellt werden können. Ausreichend können danach sogar Unterschriften mit dem Kosenamen oder nur mit dem Nachnamen sein. Im Zweifel sind sogar Abkürzungen von Vor- und Familiennamen erlaubt. Dahingehend konnte die Mandantin auch beruhigt werden.

Ungeachtet dessen ist es jedoch wichtig, sich bei der Errichtung eines Testaments vorher von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, der sich im Erbrecht auskennt.